



## Gesetz gibt Prostituierten mehr Rechte

Gesetzlich verboten ist Prostitution in Deutschland nicht. Aber was, wenn ein Freier nicht zahlen will? Vor Gericht einklagen konnte eine Prostituierte ihren Lohn nicht, denn nach bisher überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung war eine solche Vereinbarung sittenwidrig und damit nach § 138 BGB unwirksam. Prostituierte zahlen Steuern, der Zugang zur Sozialversicherung blieb ihnen jedoch bislang verwehrt. Und wenn BordellbetreiberInnen versuchten, Raum für selbstverwaltete Prostitution und damit angenehmere Arbeitsbedingungen zu schaffen, so waren sie wegen Förderung der Prostitution von strafrechtlicher Verfolgung bedroht.

Diese Doppelmoral und die damit verbundene Diskriminierung zu beiseitigen und damit die soziale und rechtliche Stellung von Prostituierten zu verbessern, ist das erklärte Ziel des am 1. Januar in Kraft getretenen Prostitutionsgesetzes (ProstG). Es hebt die Sittenwidrigkeit der Prostitution auf, so dass der vereinbarte Lohn für sexuelle Dienste nun gerichtlich einklagbar ist. Durch das ProstG werden zudem die §§ 180a und 181a StGB derart geändert, dass der Herstellung besserer Arbeitsbedingungen für die freiwillige Prostitution kein gesetzliches Verbot mehr entgegensteht. Mit dem neuen Gesetz bekommen Prostituierte erstmals die Möglichkeit, sich zu entscheiden zwischen einer Tätigkeit als selbstständige Prostituierte mit allen Freiheiten und Verpflichtungen, die eine selbstständige Tätigkeit beinhaltet, oder einer Tätigkeit als Angestellte mit einem Arbeitsvertrag, der ihnen auch Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gewährt.

Die Union sieht in dem von SPD und Grünen eingebrachten Gesetz ein "falsches Signal", für die PDS ist es hingegen nur der "kleinstmögliche Schritt". Hurenverbände begrüßten das Gesetz, hätten sich aber weitreichendere Reformen wie die völlige Abschaffung des § 181a StGB und die Verbesserung der Situation von Migrantinnen in der Prostitution gewünscht.

Fest steht, dass die beschlossenen Änderungen längst überfällig waren. Schon im Dezember 2000 hatte das Berliner Verwaltungsgericht in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung festgestellt, daß Prostitution, soweit sie von Erwachsenen freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübt wird, nach heute anerkannten sozioethischen Wertvorstellungen nicht mehr als sittenwidrig anzusehen sei. Das ProstG setzt dies nun endlich auch auf gesetzlicher Ebene um.

Karin Günther, Göttingen.

## Dürfen DatenschützerInnen Verstöße öffentlich anprangern?

Was ein ordentlicher Datenschützer ist, der seine Aufgabe ernst nimmt und seine Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt, das bewies der sächsische Datenschützer Thomas Giesen (CDU). Giesen ist überzeugt davon, daß seine "Kontrollfunktion eine öffentliche ist, sonst wäre er (womöglich) ein Wachhund der nicht bellen darf!". So veröffentlichte Giesen Aktenvermerke des Ex -Justizministers Steffen Heitmann (CDU). Diese zeigten auf, daß Heitmann (CDU) 1997 auf Bitten eines Parteifreundes, der innenpolitischer Spre-

cher der CDU-Landtagsfraktion in Sachsen war, Informationen über laufende Ermittlungen gegen einen Görlitzer CDU-Kommunalpolitiker einholte. Heitmann hatte verfügt, auf die Behandlung der Ermittlungen beschleunigend einzuwirken. Hintergrund dieses Vorgehens waren CDU-interne Streitigkeiten in Görlitz, die der inzwischen abgewählte Oberbürgermeister der Stadt, der auch den Datenschützer Giesen auf den Fall aufmerksam gemacht hatte, als "Komplott" gegen sich bezeichnete.

Nach den Veröffentlichungen der Aktenvermerke durch Giesen, wobei er auch handschriftliche Notizen des Ministers zitierte, trat Heitmann von seinem Amt zurück.

Am 27. September 2001 kam es zu einem Prozeß gegen Giesen vor dem Dresdner Landgericht wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen gemäß § 353 b Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 353 b StGB begeht eine Verletzung von Dienstgeheimnissen derjenige, der ein Geheimnis, das ihm als Amtsträger bekanntgeworden ist, "unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet". Welche öffentlichen Interessen gefährdet worden sein sollen, ist hierbei mehr als fraglich. Für die Staatsanwaltschaft allerdings nicht. Sie sah eine Gefährdung öffentlicher Interessen, weil Giesen billigend in Kauf genommen habe, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die sächsische Verwaltung Schaden nehmen könne. Giesen wies diesen Vorwurf zurück und betonte, daß es zu seinen Pflichten als Datenschützer gehöre, die Öffentlichkeit über "exemplarisches Fehlverhalten" zu unterrichten.

Am 7. November 2001 wurde Giesen freigesprochen. Der Vorsitzende Richter erklärte, das Wächteramt des Datenschutzbeauftragten über die Gewaltenteilung und das kritische öffentliche Interesse hätten die Geheimhaltungspflichten überwogen. Ein "Freispruch erster Klasse" meint Giesen. Und uns ist nun klar, daß ein Wachhund über Verstöße öffentlich bellen darf.

Annelie Jaschinski, Berlin.

## Transparenz und Chancengleichheit bei der Wahl von BGH-RichterInnen

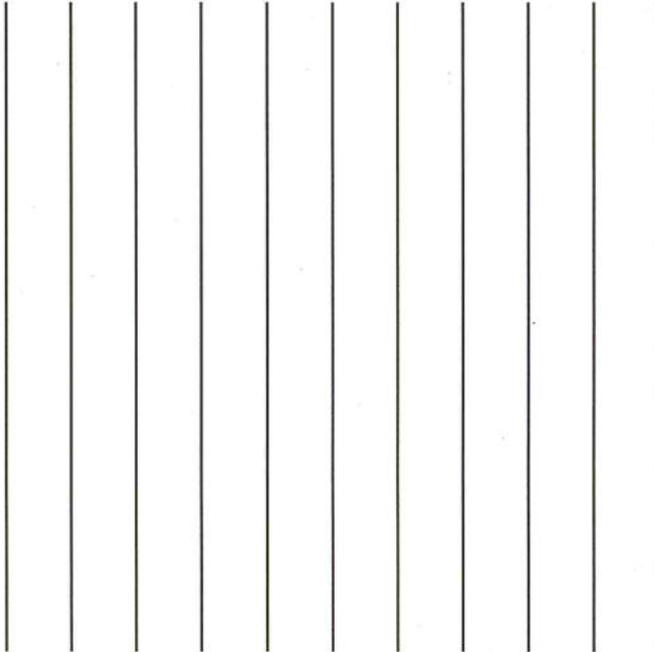
Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat einen erstinstanzlichen Beschluss bestätigt, in dem einer Konkurrentenklage eines nicht zum BGH-Richter ernannten Bewerbers für dies Amt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes stattgegeben worden war. Der an den BGH gewählte Richter Nescovic kann daher bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache nicht ernannt werden.

Das Gericht hat dabei zunächst die strittige Frage nach der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Berufung der RichterInnen vor dem Hintergrund von Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bejaht. Dieser schreibt vor, daß BewerberInnen für ein öffentliches Amt nach ihrer fachlichen Qualifikation auszuwählen sind.

Gem. Art. 95 Abs. 2 GG entscheidet über die Berufung von BGH-RichterInnen der/die BundesministerIn der Justiz gemeinsam mit einem Wahlausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus den LandesjustizministerInnen sowie vom Bundestag gewählten VertreterInnen. Bei der Entscheidung werden dienstliche Beurteilungen ebenso wie eine Stellungnahme des mit BGH - RichterInnen besetzten Präsidialrats berücksichtigt.

Teilweise wird vertreten, das vorgeschriebene Verfahren sei ein Akt demokratischer Legitimation, was an der Besetzung des Wahlausschusses deutlich werde. Daher sei die Richterwahl der Legislative zuzurechnen, deren Entscheidungen sich dem Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG und damit einer gerichtlichen Überprüfung entziehen.

Demgegenüber bestätigte das Gericht die Ansicht, Art. 33 Abs. 2 GG sei hier anwendbar. Durch die Entscheidung des/der MinisterIn und auch innerhalb des Wahlausschusses sei die Exekutive deutlich repräsentiert.



Weiterhin hat das Gericht eine Verletzung des Verfahrens bestätigt. Die Kandidatur des Klägers sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, da er noch vor der Wahl ohne Nennung sachlicher Gründe zurückgestellt worden sei. Hierin sah das Gericht eine Verletzung des aus Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG folgenden Grundsatzes der Transparenz. Gleichzeitig bestehe ein Widerspruch zu Art. 33 Abs. 2 GG, da Nescovic vom Präsidentsrat - anders als von seinen Vorgesetzten, die ihm hohe Qualifikation bescheinigten - als fachlich ungeeignet eingestuft worden war.

Zwar kann die Forderung nach mehr Transparenz als Fortschritt bei der unter dem Verdacht der Ämterpatronage stehenden Praxis gesehen werden. Allerdings bleibt die Frage, wie die abweichende Beurteilung des Präsidentsrates zustande kam - gilt Nescovic doch als ein Verfechter liberaler Drogenpolitik, der den BGH diesbezüglich in der Vergangenheit als "Bastion der Ignoranz" bezeichnet hatte.

Tillmann Löhr, Göttingen.



### **Datenstaubsauger Europarat**

Die so genannte Cyber Crime Convention des Europarates wurde am 23.11.2001 in Budapest von 26 Mitgliedsstaaten des Europarates sowie den USA, Kanada, Japan und Südafrika unterzeichnet. Zu den Erstunterzeichnern gehört auch die BRD. Die Konvention tritt in Kraft, sobald 5 Unterzeichnerstaaten sie ratifiziert haben.

Die Cyber Crime Convention ist das erste internationale Vertragswerk, das den Versuch unternimmt, mit Hilfe des Internet begehbare Delikte zu definieren. Ziel ist die Etablierung einer gemeinsamen Kriminalpolitik im Hinblick auf Cyber Crimes durch Schaffung entsprechender Straftatbestände in allen Mitgliedsstaaten sowie verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

Unter Strafe gestellt sind neben illegalem Abhören von Datenverkehr, Eindringen in oder Stören von Computersystemen sowie Stehlen, Manipulieren oder Löschen von Daten auch Urheberrechtsverletzungen, Umgehen von Kopierschutzsystemen, Herstellung, Verbreitung und Verfügbarmachen von Kinderpornographie im Internet und schließlich Straftaten, die unter Ausnutzung von Computernetzwerken begangen werden, etwa Be-

trug, Geldwäsche oder Vorbereitung terroristischer Akte. Die Signatarstaaten sind verpflichtet, diese Delikte in nationales Recht umzusetzen. Vorgesehen ist zudem eine raschere Amtshilfe zwischen den Polizeibehörden. Die Mitglieder haben etwa Regelungen zu schaffen, nach denen Internetprovider relevante Daten speichern und den Ermittlungsbehörden Zugang dazu verschaffen müssen. Den Polizeibehörden werden außerdem umfangreiche Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten von Privatpersonen eingeräumt, etwa das Abhören von Datenleitungen in Echtzeit.

Keine Erwähnung in der Cyber Crime Convention findet die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Inhalte mittels des Internet. Dies hätte keine Zustimmung der USA gefunden, die man unbedingt mit im Boot haben wollte. Ein Zusatzprotokoll soll sich später damit befassen und Rechtsextremisten die Möglichkeit verbauen, ihre Seiten auf Servern in solchen Staaten abzulegen, in denen dies nicht unter Strafe steht, oder - wie in den USA - sogar als Meinungsfreiheit garantiert ist. Hierzu soll der Straftatbestand des "illegalen Hosting" geschaffen werden. Gänzlich außen vor bleibt in der Konvention die Achtung der Privatsphäre von Internet-NutzerInnen - obwohl gerade der Europarat sich den Schutz der Menschenrechte und Datenschutz auf seine Fahnen geschrieben hat. Hiergegen wird von BürgerrechtlerInnen zu Recht aufs Schärfste protestiert.

Tanja Nitschke, Nürnberg.

Text der Konvention: [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int).



### **Die neue NATO-Strategie vor dem BVerfG**

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) durfte die Bundesregierung die neue NATO-Strategie mitbeschließen, ohne vorher die Zustimmung des Bundestages einzuholen. Mit seinem Urteil vom 22. November 2001 wies das BVerfG den dagegen gerichteten Antrag der PDS-Bundestagsfraktion zurück. Die Bundesregierung habe nicht gegen die Art. 59 Abs. 2 S. 1 und 24 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verstoßen.

Gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG bedürfen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln, der Zustimmung des Bundestages. Das gleiche gilt für die vertragliche Änderung solcher Verträge. Fraglich ist nun, ob die NATO-Mitglieder durch die Verabschiedung der neuen NATO-Strategie den NATO-Vertrag geändert haben.

Nach Auffassung des BVerfG ist dies nicht der Fall. Die NATO-Mitglieder hätten nicht den Willen gehabt, den NATO-Vertrag zu ändern. Wenn nun ein Vertragsänderungswille fehle, müsse ein deutlicher Widerspruch zu dem bereits bestehenden Vertrag vorliegen, um das in Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG normierte Zustimmungserfordernis auszulösen. Ein solcher Widerspruch sei jedoch nicht gegeben. So stelle insbesondere das Konzept der Krisenreaktionseinsätze lediglich eine Fortentwicklung und keine Änderung des NATO-Vertrages dar.

Das Konzept der Krisenreaktionseinsätze ist die Antwort der NATO-Mitglieder auf den Balkankonflikt, der, so die 1999 in Washington beschlossene neue NATO-Strategie, die Sicherheitslage tiefgreifend verändert habe. Die Sicherheit des Bündnisses sei einem breiten Spektrum militärischer und nichtmilitärischer Risiken unterworfen. Dazu gehöre die mögliche Entstehung regionaler Krisen an der Peripherie des Bündnisses. Die NATO-Mitglieder müßten daher nach wie vor in der Lage sein,

jede potentielle Aggression abzuschrecken. Darüberhinaus müßten sie, und das ist das entscheidende, bereit sein "einen Beitrag zur Konfliktverhütung zu leisten und nicht unter Art. 5 des NATO-Vertrages fallende Krisenreaktionsseinsätze durchzuführen".

In Art. 5 des NATO-Vertrages hatten die NATO-Mitglieder 1949 vereinbart, daß ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden und daß in einem solchen Fall jeder von ihnen in Ausübung seines in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Selbstverteidigungsrechts Beistand leisten würde. Nunmehr haben sich die NATO-Mitglieder jedoch neue Aufgaben für ihr Bündnis ausgedacht, für die der NATO-Vertrag offensichtlich keine Grundlage mehr bereithält. Das Argument des BVerfG, daß in dieser Hinsicht eine Pflicht zur kollektiven Reaktion gerade nicht bestehe, wirkt demgegenüber eher schwach.

Constanze Oehlich, Berlin.

#### Quellen:

[www.bverfg.de/entscheidungen/frames/es20011122\\_2bve000699](http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/es20011122_2bve000699)

(BVerfG-Urteil)

[www.nato.int/docu/other/de/treaty-de.htm](http://www.nato.int/docu/other/de/treaty-de.htm) (NATO-Vertrag)

[www.nato.int/docu/pr/1999/p99-065d.htm](http://www.nato.int/docu/pr/1999/p99-065d.htm) (neue NATO-Strategie)

einheitlich. Das OLG Frankfurt entschied 1996, dass der Einsatz von Brechmitteln nicht durch die Strafprozessordnung gedeckt sei und damit "gegen die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde und gegen das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Angeklagten" verstoße (Az.: 1 Ss 28/96). Gerichte in Bremen und Berlin konnten jedoch keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken erkennen. Eine Verfassungsbeschwerde wurde im September 1999 formal abgelehnt. In der Begründung wurde aber festgestellt, dass "im Hinblick auf das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit [...] verfassungsrechtlich relevante, insbesondere medizinische Fragen zu klären" sind.

Hendrikje Schauer, Hamburg.

Anzeigen

## Kotzen für die Staatsanwaltschaft

Die Logik der inneren Sicherheit forderte ein weiteres Todesopfer in Deutschland: das erste durch Verabreichen von Brechmitteln. Achidi G. starb am 19.12.2001 auf der Intensivstation des Hamburger Universitätskrankenhauses.

Der 19-jährige Mann wehrte sich gegen die bevorstehende Verabreichung des Brechmittels Ipecacuanhasirup. Von der Ärztin angeforderte polizeiliche Verstärkung war notwendig, um ihm das Brechmittel gewaltsam per Nasensonde einzuführen. Aufgrund des Widerstandes wurde auf eine vorherige Untersuchung verzichtet. Nachdem der 19-jährige sich erbrochen hatte, brach er zusammen. Der Tod wurde zu einer "Verkettung unglücklicher Umstände" (Konrad Freiberg, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei) verklärt. Der Einsatz des Brechmittels wurde allerdings nicht in Frage gestellt, am selben Tag wurde es noch einer weiteren Person verabreicht. Der Senat kündigte an, diese Praxis auch weiterhin beizubehalten.

Die Verabreichung von Brechmitteln wird bei mutmaßlichen Drogendealer/inne/n angewandt, um festzustellen, ob diese bei ihrer Verhaftung Drogen verschluckten. Betroffen von diesem Einsatz sind meist junge Schwarze, denen pauschal das Dealen mit Drogen zugeschrieben wird. In Hamburg wurde die Einführung von Brechmitteln im Juli 2001 noch vom rot-grünen Senat beschlossen; die Bedingungen für den Einsatz sind vom "Mitte-rechts" Senat gelockert worden. Politiker/innen profilieren sich als Garant/inn/en der öffentlichen Sicherheit, die die angeblich vor allem von Ausländer/innen bedrohte deutsche Gemeinschaft schützen. Diese halluzinierte Bedrohung rechtfertigt in den Augen der Öffentlichkeit die unglaubliche Härte im Umgang mit Drogendealer/inne/n, die deren Gesundheit oder sogar deren Leben aufs Spiel setzt.

Seit 10 Jahren werden in der BRD Brechmittel verabreicht; mittlerweile an über 1000 Personen. Die Rechtssprechung dazu ist nicht

# FAUST

## ISRAEL UND PALÄSTINA

### ANNÄHERUNG AN DAS PUZZLE

- Israeli Arabs – Staatsbürger zweiter Klasse
- Land- und Planungspolitik in Israel
- Achtzig Thesen für eine neue Friedensbewegung
- Zivilgesellschaft im Osmanischen Reich

Exil Shanghai ● Deleuze' Mord am Subjekt

- Situationisten
- Roter Stern Leipzig

Preis 6 DM. Gretchen Verlag, PF 610403, 10927

Berlin, T+F 030 – 25297401, [faustmail@gmx.de](mailto:faustmail@gmx.de)

Dies ist die letzte Ausgabe!! Es geht weiter auf

[www.gretchenverlag.de](http://www.gretchenverlag.de)